

S a t z u n g

der Gemeinde Norddorf auf Amrum über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 A der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet „westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünemwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai“

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in ihrer Sitzung am 03.02.2015 und erneut in der Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, für das Gebiet westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünemwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai den Bebauungsplan Nr. 7 A aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 10.03.2015 bis zum 19.03.2015 bzw. der erneute Aufstellungsbeschluss vom 20.12.2018 bis zum 03.01.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung am 21.01.2020 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Veränderungssperre ist in der Zeit vom 23.01.2020 bis 04.02.2020 durch Aushang bekanntgemacht worden, so dass die Veränderungssperre am 31.01.2020 rechtskräftig geworden ist. Gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre weiterhin fortbestehen, erlässt die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 A aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherstellung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 A verbundenen Planungsziele und damit der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 A wird die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre, beschlossen am 21.01.2020 und in Kraft getreten am 31.01.2020, nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 A beschlossen hat. In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch eine rote Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 7 A in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Norddorf auf Amrum, den

Gemeinde Norddorf auf Amrum

(Siegel)

Der Bürgermeister

Anlage: Lageplan

